

Was MACHT was?! **Modul KinderRECHTE**



Was MACHT was?!

Modul KinderRECHTE

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	6
Einleitung	6
Die UN-Kinderrechtskonvention	6
Kinderrechte in der Kindertagesstätte	8
Haltung: Kinder als Subjekte mit eigenen Rechten	8
Eine Begegnung mit den eigenen Rechten ermöglichen	9
Auseinandersetzung mit Kinderrechten	10
Verantwortung für die Umsetzung in der eigenen Einrichtung übernehmen	12
Vertiefende Reflexion für pädagogische Fachkräfte	12
Kinderschutz ist Kinderrecht!	18
Würde im Grundgesetz und der Kinderrechtskonvention	20
Methoden	22
Einleitung	22
Ziele des Moduls	22
Raum und Rahmen	23
Methode: Würde und Gleichwürdigkeit – was bedeutet das für mich?	24
Methode: Kinderrechte – eine Erkundung zum Stand der Dinge	
in unserer Einrichtung	26
Methode: Schützende Macht – unterdrückende Macht	30
Beobachtungsaufgabe: Kinder als Expert*innen für ihr eigenes Wohl	34
 Anlagen	36
ARBEITSBLATT 1: Schützende Macht – unterdrückende Macht	37
ARBEITSBLATT 2: Schützende Macht – unterdrückende Macht II	39
ARBEITSBLATT 3: Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz-	
und Rothalbmond-Bewegung	41
ARBEITSBLATT 4: Empfehlungen einer Handlungsverpflichtung zum Umgang	
mit Kindeswohlgefährdung in der DRK-Kindertagesbetreuung	43
ARBEITSBLATT 5: Ausgewählte Artikel der UN-Kinderrechtskonvention	
für die Praxisreflexion	45
Impressum	48

Hintergrund

Einleitung

Das Modul KinderRECHTE zielt darauf, die UN-Kinderrechtskonvention (vertiefend) kennenzulernen und ihre Bedeutung für die Entwicklung gleichwürdiger und gleichwertiger Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern im Kontext pädagogischer Einrichtungen zu begreifen. Das Modul verweist auch auf Möglichkeiten, die Kinderrechte mit Kindern zu thematisieren, stellt aber die vertiefende Auseinandersetzung im Team in den Vordergrund. Im methodischen Teil stehen unterschiedliche Ansatzpunkte zur Auswahl, die je nach Gruppe und zur Verfügung stehender Zeit flexibel eingesetzt werden können.

Die UN-Kinderrechtskonvention

1919 wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) – verabschiedet. Sie umfasst insgesamt 54 Artikel. Die UN-Kinderrechtskonvention ist das erste rechtsverbindliche Dokument in der Entwicklung der
Kinderrechte und wird daher zu Recht oft als Meilenstein bezeichnet. Mittlerweile
wurde sie – Stand 13. August 2015 – von allen Staaten außer den USA (...) ratifiziert.

Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention definiert als Kind jeden Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Genau genommen müsste also von Rechten für Kinder und Jugendliche gesprochen werden. Auch aus einem anderen Grund ist die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) durchaus revolutionär: So setzt sie der früheren und auch heute noch durchaus üblichen Sicht auf Kinder – deren Meinungen, Interessen und Wohl in vielen Entscheidungsprozessen als zweitrangig zu betrachten – eine Perspektive entgegen, die die Würde der Kinder als Ausgangspunkt nimmt und Kinder als Träger unveräußerlicher Rechte sieht.³

- 1 Vgl. Lohrenscheit (2006), S. 6.
- 2 https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en (zuletzt geöffnet am 16.07.2015). UNICEF erklärt hingegen in einer Pressemitteilung vom 20. Januar 2015, dass Somalia die KRK mittlerweile ebenfalls ratifiziert habe: http://www.unicef.de/presse/2015/somalia-ratifiziert-kinderrechtskonvention/70796.
- 3 Vgl. Krappmann (2010), S. 19.



Mit anderen Worten: Dieser Perspektivwechsel bedeutet eine Hinwendung "von der Objekt- zur Subjektorientierung, von ausschließlichen Schutzpflichten hin zu Schutzund Partizipationsrechten."⁴

Konkret zeigt sich dieser Blick in der KRK in der Berücksichtigung des Kindeswohls, engl.: best interest of the child (Art. 3), sowie im Recht auf Partizipation (Art. 12). Zu diesen auch als Allgemeine Prinzipien bezeichneten Rechten der KRK gehören zudem der Diskriminierungsschutz, d. h. alle Kinderrechte gelten für alle Kinder und ohne Ausnahme (Art. 2), und der Schutz des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6). Diese vier Artikel gelten übrigens als notstandsfest, d. h. auch in Zeiten einer nationalen Krise dürfen sie nicht außer Kraft gesetzt werden.⁵

Nach UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund), der 1946 gegründeten Sonderorganisation der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte, lässt sich die KRK zum Überblick in drei Gruppen einteilen:

- Versorgungsrechte dazu z\u00e4hlen z. B. das Recht auf Nahrung, auf Wohnen oder medizinische Versorgung, aber auch das Recht auf Bildung, Freizeit, Schule, Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion (Art. 7, 8, 23–29)
- Schutzrechte dazu z\u00e4hlen z. B. das Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch oder willk\u00fcrlicher Trennung von der Familie (Art. 19–22, 30, 32–38)
- Partizipationsrechte dazuzählenalle Rechte, die dem Kindfreie Meinungsäußerung und Mitsprache in den die Kinder betreffenden Angelegenheiten garantieren (Art. 12–17, 31)⁶

Dabei gelten für alle Menschenrechte, also auch für die Kinderrechte, drei Grundprinzipien: Sie sind universell, d. h., sie gelten weltweit für alle Kinder ohne Unterschiede, sie sind unteilbar, d. h., die 54 Artikel der KRK stehen in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander und lassen sich auch nicht einzeln herausgreifen, und sie sind interdependent, d. h., sie stehen in einem Gesamtzusammenhang und können nur als Ganzes verwirklicht werden.

⁴ Reitz (2015), S. 7.

⁵ Vgl. Sax (2009), S. 43.

⁶ Vgl. www.unicef.de/ueber-uns.

⁷ Trisch, Oliver (2015).

Kinderrechte in der Kindertagesstätte

Eine Auseinandersetzung mit Kinderrechten in Kindertagesstätten oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann zu einer spannenden und durchaus sehr grundlegenden Reflexion führen, die sich letztlich auf verschiedenen Ebenen auswirken kann:

So lädt die UN-Kinderrechtskonvention zu einer Überprüfung und Überarbeitung der Leitbilder der Träger und der Konzepte der Einrichtungen ein. Sie dient den pädagogischen Fachkräften als Orientierung bei der Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Praxis, ihrer Haltung und ihrer Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen. Sie ermöglicht Kindern und Jugendlichen ein Verständnis ihrer Rechte und fordert, die Umsetzung der Kinderrechte in der Einrichtung in einem gemeinsamen Prozess so umfassend und tief wie möglich zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der Kinderrechte in der eigenen Einrichtung ist übrigens eine Verpflichtung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 Abs. 2 (3) SGB VIII. Damit wird von Seiten des Gesetzgebers unterstrichen, dass Kindertageseinrichtungen die ihnen anvertrauten Kinder in besonderer Weise schützen und ihre Entwicklung hin zu selbstverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern sollen.

In Bezug auf die Machtverhältnisse zwischen Erzieher*innen und Kindern ist für den gemeinsamen Lernprozess und den Alltag dabei insbesondere das Verständnis von Kindern als Subjekte und Träger*innen eigener Rechte zentral.

Haltung: Kinder als Subjekte mit eigenen Rechten

Die Kinderrechte konkretisieren die universellen Menschenrechte in Bezug auf die besondere Situation von Kindern. Sie stellen die Achtung ihrer Würde und damit die Anerkennung und Ermöglichung von Selbstbestimmung als grundlegend voran und fordern pädagogische Fachkräfte heraus, die jüngeren Menschen radikal als Akteur*innen ihrer eigenen Entwicklung – als Expert*innen ihrer eigenen Sache – zu sehen. Die Unterstützung, die Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte von Erwachsenen brauchen, darf sich nicht in Bevormundung oder Fremdbestimmung ausdrücken. Vielmehr geht es darum, Kinder als eigenständige, gleichwertige und gleichwürdige Personen anzuerkennen und die pädagogischen Beziehungen auf Augenhöhe zu entwickeln und zu leben.

Eine Begegnung mit den eigenen Rechten ermöglichen

Kindern und Jugendlichen Kinderrechte zugänglich machen

Gleichzeitig tragen Erzieher*innen und andere pädagogische Begleitpersonen eine besondere Verantwortung dafür, Kinder in ihren Bildungsprozessen zu unterstützen, sie über ihre Rechte zu informieren und ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen.

Die Kinder setzen sich in einem solchen Prozess dann damit auseinander, welche Rechte ihnen und allen Kindern auf der Welt eigentlich zukommen, und erfahren, dass es viele Erwachsene, Kinder und Jugendliche gibt, die sich dafür einsetzen, dass diese Rechte mehr und mehr Wirklichkeit werden.

Für die Bildungsarbeit mit Kindern bietet es sich an, auf eine Zusammenfassung der Kinderrechte in einfacherer Sprache zurückzugreifen oder eine solche umzuformulieren und zu erweitern.

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Vermögen oder Behinderung
- Das Recht auf Gesundheit
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre
- Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Die Auseinandersetzung mit Kinderrechten ermöglicht Kindern, ihre Rechte kennenzulernen, über sie nachzudenken und zu erzählen, inwiefern sie diese Rechte in ihrem Alltag in Familie oder Kita umgesetzt sehen bzw. wo aus ihrer Perspektive ihre Rechte verletzt werden. Dabei ist es wichtig, nicht bei der bestehenden Sammlung

Angelehnt an das Unicef-Poster.
Siehe https://www.unicef.de/blob/
10548/a74937869
4751531f9b90fba
0505a883/f0015-kinder-haben-rechte-2012-pdf-data.pdf.

von Kinderrechten stehen zu bleiben, sondern vielmehr einen Raum zu schaffen, in dem die Kinder weitere aus ihrer Sicht wichtige Rechte aufstellen und kommunizieren können.

Wenn Erzieher*innen, begleitende Erwachsene und Eltern ihnen zuhören, ihre Erfahrungen und Kritiken ernst nehmen und in mögliche Veränderungsprozesse einbeziehen, ist dies durchaus eine Möglichkeit, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung sich ein Stück mehr realisieren lässt. Selbstverständlich darf Partizipation dabei nicht zu einem punktuellen Projekt werden, sondern muss sich vielmehr in der Haltung der Erzieher*innen, in einem langfristigen Prozess und in den Strukturen der Einrichtung wiederfinden (siehe Modul PARTizipation).



Lern- und Arbeitshilfen

Es lassen sich viele kreative Ideen finden, wie auch jüngeren Kindern ein Zugang zu den Kinderrechten ermöglicht werden kann oder der Unterschied zwischen Grundrechten und Wünschen von Kindern gemeinsam erarbeitet wird. Siehe z. B.: http://www.compasito-zmrb.ch/startseite

Auseinandersetzung mit Kinderrechten

Auseinandersetzung mit Kinderrechten mit den Kindern in der eigenen Einrichtung

Auseinandersetzungen mit Kinderrechten laufen leicht Gefahr, allein als Projekte umgesetzt zu werden. Oft werden die Rechte der Kinder nur für einen kurzen Zeitraum mit vielleicht sogar einem bestimmten (am besten für Eltern vorzeigbaren) Ergebnis Thema und geraten danach wieder vollständig aus dem Blick. Das Plakat ist dann von der Wand gefallen und die Ideen der Kinder für Veränderungen in der Einrichtung wurden dann irgendwie doch nicht auf der Teamsitzung besprochen. In Bezug auf Kinderrechte ist das besonders problematisch, weil Kinder so die Botschaft erhalten, dass ihre Meinungen und Anliegen nicht als wertvoll und wichtig erachtet werden, und sich möglicherweise ein diffuses Gefühl bestätigt, was sie sowieso schon vorher hatten.

Eine parallel stattfindende oder davor gelagerte Auseinandersetzung der pädagogischen Fachkräfte ermöglicht, die Kinderrechte viel tiefer zu begreifen, die Bezüge zum Alltag in der Einrichtung zu sehen und zu überlegen, wie ein langfristiger Prozess der Auseinandersetzung und Veränderung sichergestellt werden kann.



Pädagogisierung der Kinderrechte vermeiden

Eine andere Falle besteht in der Pädagogisierung der Kinderrechte. Die Auseinandersetzung darf auf keinen Fall bei der Vermittlung eines respektvollen Umgangs der Kinder untereinander landen. Dass auch die Kinder untereinander Gewalt ausüben oder sich gegenseitig unterschiedlich behandeln, kann an anderer Stelle zum Thema werden. Im Fokus stehen die Kinder als Subjekte und Träger eigener Rechte und ein kritischer Blick auf die oft an vielen Stellen mangelnde Umsetzung dieser Rechte durch erwachsenenzentrierte Strukturen und Perspektiven. Der Kinderrechtsansatz ist ein politischer Ansatz, der nicht zu Erziehungszwecken missbraucht werden darf.

Bei den Erfahrungen und Gefühlen der Kinder ansetzen

Die Reflexion zu Kinderrechten in der Einrichtung sollte unbedingt bei den anwesenden Kindern und ihren jeweils eigenen Erfahrungen ansetzen. Ein Sprechen über die schwierigen Lebenslagen von Kindern in anderen Ländern der Welt kann leicht den Eindruck vermitteln, dass die Situation von Kindern und Jugendlichen hier in Deutschland generell nicht besonders problematisch ist. Die Hürde, über eigene Erfahrungen von Diskriminierung oder Gewalt, von mangelnder Anerkennung oder Partizipation zu sprechen, wird durch den Vergleich besonders hoch. Eine kritische Erkundung der Bedingungen in der eigenen Einrichtung wird eigentlich erst dann wirklich möglich, wenn von Seiten der Erzieher*innen klar eingeleitet wird, dass die Rechte der Kinder hier und heute noch lange nicht ausreichend umgesetzt sind.

Mit Kindern über Kinderrechte und auch deren Nichtverwirklichung zu sprechen, sollte auch bedeuten, über die Gefühle der Kinder zu sprechen. Mangelnde Partizipationsmöglichkeiten oder entwürdigende Handlungen der Erzieher*innen sind für die betroffenen Kinder nicht deshalb problematisch, weil ihre Rechte verletzt oder ein Gesetz ungeachtet bleibt, sondern weil es für sie mit schmerzhaften Gefühlen und mit vielleicht weitreichenden Schlussfolgerungen verbunden ist. Wie fühlt sich das für dich an? Was denkst du dann? Was brauchst du? Ein solcher Austausch ermöglicht Mitgefühl und Verständnis und für alle Beteiligten die Verbindung abstrakter Worte mit dem eigenen Erleben.

Über Rechte zu sprechen, ist nicht einfach

Wichtig ist auch, davon auszugehen, dass es für viele Kinder (auch unabhängig vom Alter) nicht leicht ist, eben mal über ihre Rechte und deren Verwirklichung im Alltag der Einrichtung zu sprechen. Für die meisten ist dies eine sehr ungewohnte Situation. Gerade auch deshalb ist es wichtig, kein punktuelles Projekt daraus zu machen, sondern Stück für Stück in diese Art der Auseinandersetzung einzusteigen. Den Einstieg erleichtern können zum Beispiel reale Beispiele der Erzieher*innen als Kinder oder auch als Erwachsene heute in anderen Kontexten! Dadurch kann auch das Gefühl von Verbindung und Verbündet-Sein gestärkt werden.

Letztlich hängt die Qualität der Prozesse maßgeblich davon ab, inwiefern die Erzieher*innen als Verbündete spürbar werden und sich tatsächlich solidarisch und anwaltschaftlich verhalten – in den alltäglichen Interaktionen wie den gestalteten Einheiten mit den Kindern zum Thema. Für die Kinder wird das in der Haltung und dem Handeln der Erwachsenen spürbar – und weniger durch deren bedeutsame Worte.

Verantwortung für die Umsetzung in der eigenen Einrichtung übernehmen

Erzieher*innen reflektieren die Kinderrechte und ihre Verwirklichung in der Praxis

Auch die Erwachsenen sind gebeten, sich auf die Spurensuche zu machen und gemeinsam zu prüfen, inwiefern die Umsetzung der Kinderrechte in den Strukturen und im alltäglichen Handeln in der Praxis verbessert werden kann. Lohnenswert ist hier der Zugang über die der Kinder- und Menschenrechte zugrundeliegende Würde des Menschen und damit verbunden das Verständnis vom Kind als Subjekt (siehe Methode: Würde und Gleichwürdigkeit – was bedeutet das für mich?).

Darauf aufbauend kann dann die eigene Praxis in Bezug auf verschiedene relevante Rechte reflektiert und so die UN-Kinderrechtskonvention für sich im Team mit Leben gefüllt werden, bevor zentrale Aspekte in einem späteren Schritt in Konzepte und Leitbilder einfließen.

Vertiefende Reflexion für pädagogische Fachkräfte

Für Erzieher*innen und andere pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesstätte bietet das Thema Kinderrechte außerdem noch weitere spannende Anknüpfungspunkte für eine vertiefte Reflexion über die Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern.

Wer definiert eigentlich, was des Kindes Wohl ist?

Die UN-Kinderrechtskonvention bezieht sich in Artikel 3, Absatz 1 auf das Kindeswohl und dessen vorrangige Berücksichtigung bei der Rechtsprechung, Gesetzgebung und der öffentlichen Fürsorge. Wörtlich heißt es in der deutschen Fassung: "Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (…) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist". Diese deutsche Übersetzung ist in vielerlei Hinsicht unzureichend. In der englischen Version ist dabei deutlicher von "the best interests of the child" die Rede. Dieser Artikel dient zunächst einmal der Eingrenzung der Macht der Erwachsenen.

Nun lässt sich einerseits kritisch nachfragen, inwiefern zum Beispiel in der eigenen alltäglichen Begleitung der Kinder, in den selbst gestalteten Strukturen der Einrichtung oder der Institution an sich tatsächlich immer und immer wieder die Frage nach dem Wohl des Kindes im Vordergrund steht? Gibt es genug Momente, in denen wir innehalten und uns bemühen, aus der Perspektive der Kinder auf eine Handlung oder Entscheidung zu schauen? Und wenn – was sehen wir dann? Die Frage lädt dazu ein, kritisch zu betrachten, wie erwachsene Personen darüber entscheiden können, was das Beste für ein Kind ist. Erwachsene und insbesondere professionelle Fachkräfte haben für gewöhnlich viele Theorien über kindliche Entwicklung und angemessene Erziehung und Begleitung erlernt und verinnerlicht. Selbst wenn diese fundiert sein mögen und in der Praxis auch hilfreich: Sie legen explizit oder implizit Vorstellungen darüber nahe, was Kinder brauchen, können und eben auch, was sie noch nicht können.

Weitere Nahrung für erwachsene Ideen darüber, was im besten Interesse von Kindern sein könnte, beziehen pädagogische Fachkräfte aus ihrer eigenen Sozialisation. Was immer wieder zu uns als Kinder gesagt wurde, wie wir betrachtet und behandelt wurden, spielt – oft ungewollt – tief in uns eine wichtige Rolle für unseren heutigen Blick als Erwachsene auf Kinder (siehe Modul EinPRÄGsam). Wir schauen also gewissermaßen durch verschiedene Filter auf eine Situation oder eine Person. Schließlich gilt es einzusehen, dass es auch im besten Wissen und Bemühen unmöglich ist, zu definieren, was zum Wohle eines konkreten Kindes oder gar einer Gruppe die beste Entscheidung ist. Sich dessen bewusst zu sein, kann als zentrale Komponente einer adultismuskritischen Haltung im Umgang mit Kindern verstanden werden.

"Nur zu deinem Besten" – ein Teil von Adultismus

Die Übernahme der Definitionsmacht für das Wohl jüngerer Menschen und deren Rechtfertigung etwa durch Wissen oder Erfahrung seitens der Erwachsenen ist ein Teil von Adultismus (siehe Modul MACHTvoller Einstieg). Oft ist diese Form der Überlegenheit der Erwachsenen so stark verinnerlicht, dass es wenig Irritation auslöst, wenn Erwachsene besser darüber Bescheid wissen, was das Beste für Kinder ist, als diese selbst. In unserer Gesellschaft ist es ziemlich normal, so zu denken. Auch die meisten Kinder haben die Botschaft verinnerlicht, dass sie auch sich selbst betreffende Entscheidungen schlechter einschätzen können als sie umgebende Erwachsene.

Entsprechend kann es ein erster Schritt in der Entwicklung einer adultismuskritischen Praxis sein, aus einer bewusst machtkritischen Haltung heraus Stück für Stück aus diesen Selbstverständlichkeiten auszusteigen. Das kann etwa heißen, bei Teamtreffen zu widersprechen, wenn alle anderen eine entsprechende Aussage abnicken, ehrlich zu sagen, dass bestimmten Entscheidungen die Erleichterung für die

Erwachsenen zugrunde liegt und den Kindern gegenüber immer wieder zu verdeutlichen, dass sie selbst am besten wissen, was sie brauchen und fühlen.

Partizipationsrechte: Ja, aber...

Aus einer adultismuskritischen Perspektive sind auch die Formulierungen der UN-Kinderrechtskonvention zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Artikel 12 interessant:

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Auch hier liegt also die Einschätzung und Entscheidung darüber, wann ein Kind eine eigene Meinung zu etwas hat und wie sehr diese einzubeziehen ist, in den Händen von Erwachsenen. Während die Formulierungen in der deutschen Übersetzung so verstanden werden können, dass bei nicht ausreichender Reife oder Entwicklung entsprechend weniger Partizipation möglich oder nötig wird, lässt die Originalausgabe einen anderen Schluss zu. Das Prinzip der "evolving capacities" meint, die Einbeziehung von jüngeren Menschen so früh wie möglich und so weit wie möglich zu gewährleisten. Dabei sind Institutionen und Behörden gefordert, sich aktiv darum zu bemühen, Barrieren abzubauen und Zugang zu eröffnen.

Kein Schutz vor Diskriminierung bezüglich des Alters

Auffällig ist in Bezug auf die Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern auch die Auslassung der Kategorie "Alter" in Artikel 2 der Konvention, in dem der Diskriminierungsschutz von Kindern festgeschrieben ist:

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Genau wie auch im deutschen Grundgesetz wird die Ungleichbehandlung in Bezug auf das jüngere (oder höhere) Alter einer Person nicht als Diskriminierung benannt. Kinder werden anderen Kindern gegenüber gleichgestellt, aber nicht Erwachsenen gegenüber.



Der UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder, der die Einhaltung der Bestimmungen überwacht, weist allerdings immer wieder auf altersspezifische Diskriminierung hin und fordert, die Notwendigkeit von Altersgrenzen in Regelungen und Gesetzen beständig neu zu überdenken. Wenn es um den Schutz der Kinder geht, werden eher höhere Grenzen vorgeschlagen (wie etwa beim Strafrecht). Wenn es um die Beteiligung der Kinder geht, wird eher für eine Herabsetzung des Mindestalters oder einen Verzicht auf die Festschreibung einer Zahl plädiert. Es lässt sich also durchaus eine Bewegung erkennen.

Unterdrückende Macht und schützende Macht

Die besondere Herausforderung, altersspezifische Diskriminierung gegenüber jüngeren Menschen greifbar zu machen und ihr Schritt für Schritt entgegenzuwirken, ist das Spannungsverhältnis von schützender Macht einerseits und unterdrückender Macht andererseits.

In der UN-Kinderrechtskonvention wird sehr deutlich, wie der als notwendig erachtete Schutz der Kinder eine Einschränkung ihrer Freiheit und Mitbestimmung rechtfertigt. Genau diesen Zusammenhang finden wir auch in der institutionellen wie alltäglichen Praxis immer wieder: Was auf der einen Seite als die beste Möglichkeit gesehen wird, die jüngere Person zu schützen, wird auf der anderen Seite als Einschränkung der eigenen Freiheit erlebt – was mit sehr unterschiedlichen Gefühlen und Konsequenzen verbunden sein kann.

Dieses Dilemma lässt sich tatsächlich nicht vollständig auflösen. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang damit, der darauf basiert, die volle Verantwortung für die Regelung oder Entscheidung der Erwachsenen zu übernehmen und die volle Anerkennung für die Konsequenzen für die Kinder mitzubringen und auszudrücken.

Ein möglicher Ansatzpunkt ist dabei, immer wieder die der eigenen Praxis zugrunde liegenden Handlungen und Regelungen bewusst und adultismuskritisch zu reflektieren und wann immer möglich Veränderungen einzuleiten, die zu mehr Freiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung seitens der Kinder und zu gleichwürdigeren Beziehungen führen (siehe Methode "Schützende Macht – unterdrückende Macht").

Ein wesentlicher Schritt auf diesem Wege ist, diese Veränderungsprozesse mit den Kindern gemeinsam zu vollziehen und sie in den Prozess und die Umsetzung als kritische Expert*innen einzubeziehen. Manfred Liebel schreibt in diesem Sinne: "Kinder haben ein Recht, ihre Lebensbedingungen zu gestalten, mit zu bestimmen, ob und wovor sie geschützt werden wollen" (siehe Literaturhinweis im Kasten "Schutz oder Diskriminierung?", S. 16).



Schutz oder Diskriminierung?

Der Schutz von Kindern wird dann zur altersbedingten Diskriminierung, wenn der relative Mangel an Erfahrung oder Kompetenzen als Rechtfertigung für besondere Regelungen dient, um die Abhängigkeit der Kinder über das notwendige Maß hinaus zu verlängern oder ihren Freiheits- und Handlungsspielraum einzuschränken. Auf diese Weise werden der untergeordnete Status der Kinder und die Ungleichheit zwischen Erwachsenen und Kindern verfestigt und die Kinder daran gehindert, ihren Kompetenzen zu vertrauen und von ihren Rechten in eigener Verantwortung Gebrauch zu machen. Um dem zu begegnen, müssen die Kompetenzen der Kinder ernst genommen und es muss ihnen Gelegenheit gegeben werden, mit zu entscheiden, wie und wovor sie geschützt werden oder wie sie ihr Leben gestalten wollen.

Liebel, Manfred (2010). Diskriminiert, weil sie Kinder sind: ein blinder Fleck im Umgang mit Menschenrechten. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 5 (2010), 3, S. 307–319. URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-354707.

Beschwerdemöglichkeiten

In der Diskussion über die Umsetzung der Kinderrechte wurde immer wieder kritisch angemerkt, dass Kinder sich formell und real nur sehr schwer für ihre Rechte (auch unabhängig von Erwachsenen) einsetzen können. Die Möglichkeit, sich zu beschweren, kann allerdings als zentrale Voraussetzung für gelingende Partizipation angesehen werden.

Mittlerweile ist in Deutschland jede Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, geeignete Verfahren der Beteiligung umzusetzen sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten anzubieten und konzeptionell zu verankern. Dies ist in § 45 SGB VIII geregelt.

Dass nun die Erzieher*innen, die täglich die Kinder beobachten, deren Handeln kommentieren und ihnen ein respektvolles Verhalten nahelegen, wiederum von den Kindern beobachtet und auf für sie als unangenehm oder übergriffig empfundenes Verhalten hingewiesen werden, ist für viele noch lange keine Selbstverständlichkeit.

Damit Kinder aber auch wirklich von ihrem Recht Gebrauch machen können, braucht es Erwachsene, die ihnen ganz selbstverständlich das Gefühl vermitteln, dass sie an ihren kritischen Rückmeldungen wirklich interessiert sind – nämlich deswegen, weil sie lernen möchten, auch in herausfordernden Situationen so zu handeln, dass die Kinder sich möglichst nicht verletzt oder unwohl fühlen.



Von großer Bedeutung ist hier ein achtsamer Umgang mit der eigenen Machtposition. Reagiert ein*e Erzieher*in auf eine direkte oder indirekte Beschwerde eines Kindes, indem er*sie das Kind belächelt, sich rechtfertigt, das Kind auf dessen Fehler hinweist oder seine Aussage in einer anderen Weise nicht ernst nimmt, wird die Macht als erwachsene Person missbraucht und dem Kind die Definitionsmacht über sein eigenes Erleben, seine Wahrnehmung und seine Grenzen verwehrt. Eine wichtige Chance ist vertan: Das Vertrauen des Kindes in den*die Erzieher*in und dessen*deren Position als Verbündete*r und Schützende*r wird eher weniger als mehr und der Glaube an diese ganze Kinderrechtegeschichte und Beteiligungsverfahren wahrscheinlich auch.

Nun ist es vermutlich für nahezu alle Erzieher*innen theoretisch ein wichtiges Ziel, Beschwerden zu erkennen, offen und annehmend mit ihnen umzugehen, sie nicht persönlich zu nehmen, in einem guten Kontakt mit dem Kind zu bleiben und daran zu wachsen. Nur: Wie gelingt es mir in der Praxis wirklich, mit der aufgezeigten Grenze, der nonverbalen Geste oder der formulierten Kritik gut umzugehen? Dafür braucht es eine fehlerfreundliche Kultur, eine liebevolle Haltung mir selbst gegenüber, Übung und gegenseitige Unterstützung (siehe auch die Module SELBSTfürsorge und TEAMkultur).

Damit Kinder ihr Recht auf Beteiligung und die Möglichkeiten zur Beschwerde wirklich wahrnehmen können, brauchen sie eine sichere Bindung zu den Erzieher*innen, ein tiefes Vertrauen ihnen gegenüber, ein positives Selbstbild, Selbstvertrauen und die Erfahrung von Anerkennung und Selbstwirksamkeit (vgl. DRK 2015, S. 32 ff.).

Eine Auseinandersetzung mit Beschwerdemöglichkeiten führt in diesem Sinne immer wieder zu der Frage, wie die Beziehungen – also die Verhältnisse – zwischen den erwachsenen Bezugspersonen und den Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung gestaltet sind und welche Erfahrungen die Kinder sonst mit ihren Hauptbezugspersonen und anderen Erwachsenen um sie herum gemacht haben (vgl. auch Modul MACHTvoller Einstieg). Die Bedeutung der Rolle des*der Erzieher*in als Begleiter*in, als Verbündete*r und anwaltschaftliche*r Vertreter*in in Sachen Beschwerdemanagement zu begreifen, ist ein wichtiger Schritt bei der Entwicklung einer wirklich funktionierenden Beschwerdekultur. Ist erst einmal eine Basis geschaffen, können ein feinfühliges Hinhören, das Aufnehmen von Beschwerden und der Umgang damit immer weiter dazu beitragen, dass sich die Verhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern und im Konkreten die Beziehungen zwischen den Erzieher*innen/Pädagog*innen und den Kindern substantiell verändern. Ausführliche Erläuterungen und Beispiele zum Thema Beschwerdemanagement finden sich ab S. 55 in der Broschüre "Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen".8

17

⁸ Download unter: http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Anwaltschaftliche_Vertretung_in_ DRK-Kindertageseinrichtungen.pdf.

Kinderschutz ist Kinderrecht!

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention beschreibt das Recht der Kinder auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs.

In Deutschland wird dies beispielsweise in folgenden Gesetzen umgesetzt: Am 6. Juli 2000 ist das "Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung" vom deutschen Bundestag verabschiedet worden. In § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird dieses Recht auf gewaltfreie Erziehung in folgender Weise formuliert: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

In den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen zudem im SGB VIII im § 8a "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" wie auch im § 45 "Betriebserlaubnisverfahren" und im § 47 "Meldepflichten" verankert. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden zudem verbindliche Netzwerkstrukturen für den Kinderschutz rechtlich implementiert. Die rechtlichen Regelungen bieten einen guten Handlungsrahmen für Interventionen, können aber Kinder nicht hundertprozentig schützen.

Die Lebenssituation von Mädchen und Jungen kann durch viele Belastungen (Kinderschutzkategorien) erschwert werden:

- Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- häusliche Gewalt
- sexuelle Gewalt
- seelische Misshandlung
- psychisch kranke Eltern
- Tod und Trauer
- Alkohol/Sucht
- traumatische Trennung
- Armut
- Obdachlosigkeit, desolate Wohnsituation, Flucht, Krieg, Naturkatastrophen usw.

Kinder brauchen also an anderen Orten Erwachsene, die sich bedingungslos für sie einsetzen, Erwachsene, die sie in erster Linie als Kinder mit ihren Rechten wahrnehmen. Verbündete! Pädagogische Fachkräfte begleiten einen Großteil aller Kinder nahezu täglich über zum Teil mehrere Jahre hinweg und haben somit einen guten Einblick in familiäre Strukturen, Entwicklungsperspektiven und Wohlbefinden der Kinder. Jenseits von Verfahrensschritten nach § 8a SGB VIII bleibt jedoch die Frage bestehen, wie sich das Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung in Kindertageseinrichtungen verwirklichen lässt.

Um Kinder zu schützen, müssen pädagogische Fachkräfte wissen, worum es geht. Worum handelt es sich bei Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und allen weiteren Kinderschutzkategorien? Sie müssen das Problem als das "fassen", was es ist, nämlich ein gesellschaftliches, es in den Kontext setzen mit den aktuellen Entwicklungen wie zum Beispiel der Situation geflüchteter Menschen. Sie müssen nachvollziehen können, wie es Kindern geht, die solche lebensgeschichtlich belastenden Erfahrungen gemacht haben, wie Kinder mit diesen Erfahrungen gelernt haben sich auszudrücken und wofür ihre Handlungen stehen: Kinder, die sich unter dem Tisch verstecken, wenn jemand mit Tarnkleidung die Kita betritt. Hier ist das Warum vielleicht noch schnell erfassbar. Aber Kinder, die in der Kita keine Ruhe finden und ständig aufbrausen, weil eben Ruhe für sie bedeutet, dass sehr schlimme Erinnerungen und Wiedererleben von Situationen hochkommen. Solches traumasensible Wissen und pädagogische Handlungsstrategien können nicht alle Kinder auf der Welt retten, aber vielleicht die Welt dieses einen Kindes.

Und sie müssen die Kultur ihrer Einrichtung in den Blick nehmen. Wer Kinder schützen will, muss sich selbst zunächst besser verstehen und eine Kultur der Verständigung, der gegenseitigen Unterstützung und Hilfe schaffen.

Das DRK hat den Kinderschutz in seinem "Rahmenkonzept für die Kindertageseinrichtungen" verankert und Empfehlungen für eine Handlungsverpflichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der DRK-Kindertagesbetreuung ausgesprochen (siehe unten). Die Einbeziehung der in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Schutzrechte vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben (protection) – bspw. Art. 6, 8, 19, 32, 33, 34 – sollten zur Auseinandersetzung von Kindertageseinrichtungen beim Thema Kinderschutz eine Basis bilden.⁹

⁹ Siehe: http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Rahmenkonzeption_DRK-Kitas_01.pdf und http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/DRK_2006_Handlungsverpflichtung_Kindeswohl.pdf.

Würde im Grundgesetz und der Kinderrechtskonvention

In Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wurde nach der Erfahrung des "Dritten Reichs" der Schutz der Menschenwürde an erster Stelle festgeschrieben.

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Damit ist gemeint: Die Würde des Menschen ist verletzlich. Deswegen braucht es eine besondere Aufmerksamkeit und Anstrengung dafür, diese zu ermöglichen, zu wahren, zu achten und zu schützen. In der UN-Kinderrechtskonvention wird die Würde des Kindes an verschiedenen Stellen explizit erwähnt, von denen eine Auswahl im Folgenden zitiert ist:

Präambel

"(...) in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, (...) in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte (...)"

Artikel 28: Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.



Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert.



Literaturhinweise

DRK (Hg.) (2015).

Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen. Berlin.

Amtliche Fassung der UN: Kinderschutzkonvention zum Download:

http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=3836.html.

Vertiefende Texte Kinderrechte in der Kindertagesstätte:

http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf. http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/MuKiK%20-%20Finale%20Version.pdf.

Textfassungen für Kinder unterschiedlicher Auffassungsgabe:

Deutscher Kinderschutzbund. Meine Rechte – UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes. http://www.dksb.de/CONTENT/SHOWPAGE.ASPX?CONTENT=460&TPL=0.

Kurzfassung in verschiedenen Sprachen:

http://www.kinderrechteschulen.de/materialien/materialliste-2/postkarte-alle-kinder-haben-rechte.

Kinderrechte ins Grundgesetz:

 $\label{lem:htm:match} $$ \underline{http://www.kindergarten-heute.de/zeitschrift/hefte/inhalt_lesen.html?k_beitrag=4221212.$$ $$ \underline{http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de.}$$

Methoden

Einleitung

Das Thema Kinderrechte ist sehr komplex und vielschichtig. Manche Teams haben längst ihre gesamte Arbeit daran ausgerichtet, für andere ist die Auseinandersetzung eher neu. Für manche Fortbildner*innen ist die UN-Kinderrechtskonvention ein Herzensthema, zu dem sie längst eigene methodische Zugänge entwickelt haben, andere verstehen den Kinderrechteansatz eher als eine Grundhaltung und haben sich mit der Konvention an sich und ihren direkten Implikationen wenig auseinandergesetzt.

Das Modul KinderRECHTE ist daher so aufgebaut, dass es je nach Fortbildner*in, Gruppe und zur Verfügung stehender Zeit, entweder als Einführung oder als vertiefende Auseinandersetzung mit dem Themenfeld eingesetzt werden kann.

Ziele des Moduls

Das Modul möchte eine vertiefende Auseinandersetzung mit der UN-Kinderrechtskonvention im Kontext von erzieherischer Macht und Adultismus ermöglichen. Der Fokus liegt dabei auf der Haltung der pädagogischen Fachkräfte und ihrer Selbstreflexion. Es geht nicht um die (Projekt-)Arbeit zum Thema Kinderrechte mit Kindern.

Die einzelnen Methoden setzen dabei sehr unterschiedliche Schwerpunkte: Die Methode "Würde und Gleichwürdigkeit – was bedeutet das für mich?" ermöglicht einen kurzen, erfahrungsorientierten Einstieg in das Thema Würde und eine Annäherung daran, was unter gleichwürdigen Beziehungen verstanden werden kann.

Die Methode "Kinderrechte – eine Erkundung zum Stand der Dinge in unserer Einrichtung" lädt dazu ein, die UN-Kinderrechtskonvention kennenzulernen, einige ausgesuchte Artikel zur kritischen Reflexion der eigenen Praxis heranzuziehen und sich mit den Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder in der Einrichtung auseinanderzusetzen.



Hinweis zur Durchführung

Dauer: je nach Auswahl und Kombination der Methoden

ca. 1,5-4 Std.

Materialien: große Bögen Papier, Moderationskarten, Marker,

ausgedruckte Arbeitsblätter

Format: Einzelarbeit, Kleingruppen, Plenum, Input

Gruppengröße: 4–20 Personen

Methoden:

Würde und Gleichwürdigkeit – was bedeutet das für mich? (30 Min.)

• Kinderrechte – eine Erkundung zum Stand der Dinge in unserer Einrichtung (ca. 2 Std.)

Schützende Macht – unterdrückende Macht (ca 1,5 Std.)

Beobachtungsaufgabe: Kinder als Expert*innen für ihr eigenes Wohl

Die Methode "Schützende Macht – unterdrückende Macht" ermöglicht einen Austausch zum Umgang mit konkreten herausfordernden Situationen in der Kita, in denen die eigene Macht zur Begrenzung eingesetzt wird. Dabei werden das eigene Handeln, seine Funktionen und Auswirkungen reflektiert und konkrete Ideen für die Kommunikation mit den Kindern entwickelt. Die Methode "Schützende Macht – unterdrückende Macht" kann auch in Kombination mit dem Modul MACHTvoller Einstieg durchgeführt werden.

Raum und Rahmen

Für die Umsetzung des Moduls braucht es einen ausreichend großen Raum, in dem sich alle Teilnehmer*innen entspannt gleichzeitig bewegen können und später mehrere Kleingruppen nebeneinander arbeiten können. Des Weiteren braucht es ausreichend Platz an den Wänden, um die Plakate aufzuhängen. Zudem ist eine Vorbereitung der Gruppe auf die Inhalte des Moduls hilfreich, da sich die meisten Teilnehmer*innen unter einer Fortbildung zum Thema Kinderrechte vermutlich einen sehr anderen Ablauf vorstellen.

Methode: Würde und Gleichwürdigkeit – was bedeutet das für mich?



Hinweis zur Durchführung

Ziele:

- einen ersten Einstieg in das Thema Kinderrechte/Menschenrechte zu ermöglichen
- sich dem Begriff "Würde" erfahrungsorientiert anzunähern
- ein erstes Verständnis von gleichwürdigen Beziehungen zu entwickeln

Zeit: ca. 30 Min.

Materialien: Stühle, Musik

Format: Austausch in wechselnden Paaren, Plenum

Gruppengröße: 6–30 Personen

Ablauf

Zu Anfang erläutert die Seminarleitung, dass es sich bei dieser Übung um eine erste Annäherung an den Begriff "Würde" und die Idee von gleichwürdigen Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern handelt. Sie weist darauf hin, dass es bei den folgenden Momenten des Austauschs um das je eigene Verständnis und die eigenen Erfahrungen geht und keine (wissenschaftlichen) Definitionen vorgegeben werden oder eingebracht werden sollen. Dann werden die Stühle aller Teilnehmer*innen so im Raum verteilt, dass sich immer zwei Stühle einander gegenüber stehen, auf die sich später zwei Personen einander zugewandt setzen können. Sollte eine ungerade Anzahl von Personen teilnehmen, stehen einmal drei Stühle in einem kleinen Kreis.

Die Teilnehmer*innen laufen zunächst bei Musik im Raum herum. Wenn die Musik ausgestellt wird, suchen sie sich jeweils einen Stuhl und sitzen so eine*r Gesprächspartner*in gegenüber. Nun stellt die Seminarleitung die erste Frage (siehe unten), zu der zunächst eine der beiden Personen eine Minute Zeit hat zu sprechen. Die beiden einigen sich untereinander, wer beginnt. Die Seminarleitung gibt durch ein Zeichen das Ende der ersten Minute an und zeigt damit den Beginn der Redezeit der zweiten Person an. Nach dieser zweiten Minute wird die Musik wieder angestellt, die Personen verabschieden sich, laufen wieder im Raum umher, bis die Musik wieder ausgeht und setzen sich dann auf einen neuen Stuhl einer neuen Person gegenüber.





Hinweis zur Durchführung

Während die eine Person redet, hört die andere Person zugewandt und aufmerksam zu. Es kann für manche Menschen sehr herausfordernd sein, die eigenen Gedanken zunächst einmal zurückzuhalten und die Aussagen der anderen Person auch nonverbal unkommentiert und unbewertet stehen zu lassen. Es kann ein Ausprobieren sein, was aber auf jeden Fall nicht zu einem krampfhaft neutralen Gesichtsausdruck führen sollte. Und: Die Redezeit muss nicht voll ausgefüllt sein, die sprechende Person kann sich am Anfang und immer zwischendurch gerne Zeit nehmen und nachdenken, in sich hineinfühlen, schweigen.

Fragen

- Was verbindest du mit dem Begriff "Würde"?
- Welches Verhalten (auch nonverbal) dir gegenüber stärkt das Gefühl für deine eigene Würde? Wodurch empfindest du deine Würde als gewahrt?
- Was empfindest du als Verletzung deiner Würde? Als entwürdigend? (Vielleicht hast du das bisher noch nicht unter dieser Begrifflichkeit gefasst, aber kannst es jetzt in diesen Zusammenhang stellen.)
- Welches eigene Verhalten einem Kind gegenüber hast du im Nachhinein als Verletzung der Würde des Kindes empfunden?
- Was stellst du dir unter gleichwürdigen Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern vor?

Je nach Gruppe, dem Vertrauen untereinander und dem bisherigen Austausch kann die vierte Frage zu den Verletzungen der Würde der Kinder durch das eigene Verhalten in dieser einführenden Methode erst einmal weggelassen werden und die Auseinandersetzung damit an anderer Stelle stattfinden.

Auswertung

Am Ende können die Teilnehmer*innen im Plenum zunächst ihre Erlebnisse in Bezug auf die Form der Kommunikation teilen und dann in den inhaltlichen Austausch einsteigen.

Wie habt ihr erlebt, dass ihr eine Minute Zeit zum Sprechen habt und der*die andere zuhört?

- Wie war es zuzuhören?
- Was war für euch in Bezug auf das Thema Würde bzw. gleichwürdige Beziehungen besonders anregend, wertvoll oder bemerkenswert?

In der Auswertung kann es auch vorkommen beziehungsweise mit eingebracht werden, wie sehr die Erfahrung der eigenen Würde oder die Verletzung der eigenen Würde durch nonverbales Verhalten anderer Menschen beeinflusst werden. Dabei spielen vor allem die Blicke, die Erfahrung, gesehen und gehört zu werden oder eben nicht, die Vermeidung oder die offene Aufnahme von Kontakt oder unkommentierte Handlungen eine wesentliche Rolle. Die Auswertung kann auch zu dem Thema Scham führen.

Die Seminarleitung kann zum Abschluss noch Punkte zum Thema Würde und gleichwürdige Beziehungen einbringen, die ihr besonders wichtig erscheinen oder bisher noch nicht angesprochen wurden.



Literaturhinweis

Die Struktur der Methode ist angelehnt an die Methode "Talking chairs", vgl. Early Learning Resource Unit (1997). Shifting Paradigms. Using an anti-bias strategy to challenge oppression and assist transformation in the South African context. Lansdowne, South Afrika.

Methode: Kinderrechte – eine Erkundung zum Stand der Dinge in unserer Einrichtung

Ablauf

Die Seminarleitung führt in die Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention ein und erläutert deren Bedeutung für die Begleitung von jüngeren Menschen. Sie weist auch auf die rechtliche Verpflichtung hin, die Kinderrechtskonvention in der Einrichtung umzusetzen und leicht zugängliche Beschwerdemöglichkeiten einzurichten (10 Min.).

Danach werden die Teilnehmer*innen zu einer ersten Erkundung der UN-Kinderrechtskonvention eingeladen. Sie wandern durch den Raum, lesen die Artikel an den Wänden und auf den Tischen und murmeln dabei frei untereinander, wenn sie möchten (10 Min.).





Hinweis zur Durchführung

Ziele:

- die UN-Kinderrechtskonvention kennenzulernen, die eigene Haltung und Praxis entlang ausgewählter Artikel der Konvention zu reflektieren
- gemeinsam im Team Veränderungsbedarfe festzuhalten

ggf. über eine Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung nachzudenken

Dauer: ca. 2 Std.

Materialien: Auflistung ausgewählter Artikel aus der UN-Kinderrechtskonvention,

Flipchart, Papier, Kärtchen, Marker

Format: Ausstellung mit Austausch, Kleingruppen, Plenum

Gruppengröße: 4–20 Personen

Vorbereitung:

Die Seminarleitung wählt aus ihrer Sicht für die Gruppe und die Praxisentwicklung relevante Artikel der UN-Kinderrechtskonvention (aus der Auflistung) aus, druckt diese auf je einem Blatt in größerer Schrift aus und legt sie je auf einen Gruppentisch aus. Die anderen Artikel werden jeweils kleiner ausgedruckt und im Raum aufgehängt.

Dann ordnen sich die Teilnehmer*innen ihren Interessen nach einem der auf den Tischen ausliegenden Artikel zu. Sinnvoll sind Kleingruppen mit ca. drei bis maximal fünf Personen, so dass eine intensive Diskussion noch gut möglich ist.

Zentral an der Auseinandersetzung ist es, zu erkennen, dass Kinder diese Rechte haben, und die Bedeutung für die Kinder und die pädagogischen Beziehungen zu verstehen. Für die Kleingruppenarbeit bedeutet das, nicht nur formal der Aufgabe zu entsprechen und Möglichkeiten der Gewährleistung aufzuzählen, sondern auch Zweifel und Widerstände in Bezug auf das eine oder andere Recht zu spüren und zu teilen. Wir können davon ausgehen, dass diese Auseinandersetzung ein erster Schritt auf einem längeren Weg ist, den wir auch gemeinsam mit den Kindern gehen, und die Teams so immer wieder in Verhandlungen eintreten werden und ihre Haltungen sich Stück für Stück in ihrem eigenen Tempo verändern können und werden.

Kleingruppen (30 Min.)

In den Kleingruppen wird der entsprechende Artikel noch einmal gemeinsam gelesen. Mögliche Verständnisfragen werden gemeinsam geklärt. Dann können folgende Fragen der Reihe nach miteinander diskutiert werden:

27

- Was bedeutet es für uns, dass Kinder dieses Recht haben?
- Kann ich in mir Zweifel oder Widerstände spüren? Wie erkläre ich mir das?
- Inwiefern wird dieses Recht in der Praxis unserer Einrichtung umgesetzt?
- Welche Beispiele konkreten Handelns oder struktureller Rahmenbedingungen fallen uns ein, die dieses Recht explizit gewährleisten?
- Welche Beispiele konkreten Handelns, welche Regelungen oder strukturelle Rahmenbedingungen fallen uns ein, die dieses Recht (ungewollt, unbewusst) verletzen?
- Was könnten wir verändern, um zu mehr oder tatsächlicher Gewährleistung des Rechts beizutragen? Was schlagt ihr vor? Was braucht es dafür? Wie könnte die Auseinandersetzung damit gestaltet werden?

Die Seminarleitung geht dabei zwischen den Kleingruppen umher, beantwortet Fragen, gibt Impulse und unterstützt die Ausrichtung auf die kritischen Punkte in der Praxis.

Auswertung (30 Min.)

- Wie ist es euch ergangen?
- Was hat die Begegnung mit den Kinderrechten mit euch gemacht?
- Wie geht es euch gerade?

Nach einem ersten Einstieg stellen die Kleingruppen jeweils kurz ihren Artikel, ihre zentralen Diskussionspunkte und Vorschläge für die Veränderung und den weiteren Prozess vor. Danach gibt es ein kurzes Zeitfenster für Nachfragen, Ergänzungen oder dringende kritische Anmerkungen seitens der Kolleg*innen. Im Anschluss ergänzt die Seminarleitung bisher nicht berücksichtigte Aspekte und bringt ggf. ihr selbst besonders wichtige Vorschläge zur Veränderung ein. Die Vorschläge werden auf Moderationskarten festgehalten und an einer Wand gesammelt. Dann kommt die nächste Kleingruppe mit ihrem Artikel an die Reihe.

Am Ende werden alle möglichen inhaltlichen Vorschläge nochmal betrachtet und es wird gemeinsam entschieden, welche Auseinandersetzungen in den kommenden Wochen und Monaten weiter vertieft werden. Das weitere Vorgehen kann auf dieser Grundlage dann im entsprechenden Gremium der Einrichtung und gemeinsam mit der Seminarleitung besprochen werden.

Reflexion von Beschwerdemöglichkeiten und mögliche Hürden (30 Min.):

Falls nicht anderweitig bereits ausführlich mit allen professionellen Fachkräften über Beschwerdemöglichkeiten der Kinder gesprochen wurde, ist diese Auswertung auch ein geeigneter Rahmen für diese Auseinandersetzung. Dafür werden zunächst in der Einrichtung bereits etablierte Möglichkeiten zur Beschwerde vorgestellt und einige Beispiele der anwesenden Erzieher*innen geteilt, die bereits Erfahrungen mit Beschwerden von Kindern gemacht haben.

Möglicherweise wird es nicht übermäßig viele konkrete Erfahrungen geben, was verschiedene Gründe haben kann. In jedem Fall aber wird es sinnvoll sein, sich gemeinsam vertieft mit den Hürden auseinanderzusetzen, die das Beschwerdemanagement der Einrichtung für die Kinder darstellen kann.

Was könnte die Kinder/Jugendlichen daran hindern, sich über das Verhalten einer pädagogischen Fachkraft zu beschweren?

Die Antworten der Gruppe können von der Seminarleitung in einer gemeinsamen Plenumsdiskussion gesammelt und auf Moderationskarten festgehalten werden. Dabei kann die Seminarleitung die Teilnehmer*innen auch dazu ermuntern, sich innerlich zu überlegen, was sie selbst daran hindert, sich etwa über das Verhalten der Leitung zu beschweren. Daraus lassen sich spannende Erkenntnisse für den Blick auf die Kinder ableiten. Eine wichtige Rolle wird bei der Sammlung der Umgang der Erzieher*innen mit ihrer Macht spielen.

In einem zweiten Schritt teilen die Teilnehmer*innen ihre Gefühle und Gedanken, teilen neue Ideen für niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten und stellen sich am Ende in einer Abschlussrunde vor, was sie für sich subjektiv in die Praxis mitnehmen.

- Was macht das mit euch, diese Aspekte zu sammeln und diese Liste zu sehen?
- Welche Gefühle tauchen in euch auf? Welche Gedanken?
- Was nehmt ihr für euch und eure Praxis in der Einrichtung ganz subjektiv als neue oder geschärfte Brillen und Anstöße zur Veränderung mit?
- Was würdet ihr als Diskussionspunkt für eine andere Sitzung festhalten?

An dieser Stelle ist explizit keine erneute Sammlung von Vorschlägen zur gemeinsamen Praxisentwicklung angeraten. Vielmehr kann es wichtig sein, mit den je eigenen subjektiv bedeutsamen Anstößen rauszugehen und in den kommenden Wochen eine kleine Veränderung der eigenen Haltung und Praxis zu erproben.



Hinweis zur Durchführung

Diese Methode kann bei einer längerfristigen Prozessbegleitung eines Teams auch gut als Abschluss eingesetzt werden, da hier viele (möglicherweise an anderer Stelle bereits begonnene) Reflexionen zusammenkommen und der Fokus auf die konkrete Praxisentwicklung gerichtet ist. Wenn möglich kann dann auch mehr Zeit für die einzelnen Schritte zur Verfügung gestellt werden.

Methode: Schützende Macht – unterdrückende Macht

(siehe Kasten "Hinweise zur Durchführung", S. 31.)

Einzelarbeit (10-15 Min.)

Die Teilnehmer*innen suchen nach einem eigenen Beispiel und gehen schon einmal die Fragen durch. Wenn sie möchten, machen sie sich dazu Notizen.

Kleingruppen zu dritt (50 Min.)

Die Seminarleitung entscheidet, ob sie die Kleingruppen nach dem Zufallsprinzip oder mit Blick auf bestimmte andere Aspekte einteilt oder ob sie es für sinnvoll hält, dass sich die Teilnehmer*innen selbständig zu dritt zusammenfinden. Die drei Teilnehmer*innen erzählen sich kurz ihre Beispiele und wählen eines aus, das sie gemeinsam intensiver bearbeiten möchten. Nach ca. 20 Minuten kann die Seminarleitung die Kleingruppen besuchen, ggf. Unterstützung anbieten und ihnen dann das Arbeitsblatt 2 (Handlungsmöglichkeiten) austeilen, so dass diese dann, wenn es für sie passt, selbstständig zur nächsten Aufgabe wechseln können. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass es selbstverständlich viele weitere Möglichkeiten gibt als die drei vorgestellten Entscheidungen. Diese Auswahl dient vielmehr dazu, verschiedene Richtungen und unterschiedliche Wege aufzuzeigen, wie verantwortlich mit der eigenen Macht als Erwachsene*r umgegangen werden kann.

Auswertung im Plenum (20-30 Min.):

- Wie habt ihr den Reflexionsprozess erlebt?
- Wart ihr überrascht davon, was alles so hinter Handlungen oder Regelungen stecken kann?
- Welche Momente waren besonders herausfordernd?
- Habt ihr Abwehrmechanismen in euch erkennen können?





Hinweis zur Durchführung

Ziele:

- gemeinsame Reflexion und ggf. Veränderungen von Handlungen und Regelungen im Kontext der Kindertagesstätte zu ermöglichen
- zu erkennen, wie die Orientierung am Wohl des Kindes und dessen Schutz gleichzeitig mit Unterdrückung einhergehen kann
- Reflexions- und Handlungsfähigkeit in diesem Spannungsverhältnis von schützender Macht und unterdrückender Macht zu entwickeln
- an konkreten Beispielen Entscheidungsprozesse durchzuführen und die Kommunikation mit den Kindern zu planen

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Materialien: Arbeitsblätter 1 und 2, ggf. Papier und Stift pro Teilnehmer*in,

Flipchart, Papier, Marker

Format: Einzelarbeit, Kleingruppen, Plenum

Gruppengröße: 4–20 Personen

Vorbereitung:

Die Seminarleitung geht die Reflexion an einem die Kita betreffenden Beispiel durch und eignet sich die Methode an. Sie formuliert ggf. Fragen um oder fügt zusätzliche hinzu. Sie druckt das Arbeitsblatt mit den Fragen und der Übersicht: Handlungsmöglichkeiten pro Teilnehmer*in einmal aus.

Ablauf:

Die Seminarleitung erläutert den Ablauf der Übung und verteilt das Arbeitsblatt 1, auf dem die Abfolge nochmal erläutert ist.

Diese Methode möchte das Handeln von einzelnen Personen oder eines Teams nicht vorführen oder verurteilen. Vielmehr lädt sie zu einer gemeinsamen kritischen spannenden Entdeckungsreise ein! Es geht darum, durch neugieriges Fragen zu erforschen, wie das beste Anliegen, zum Wohle der Kinder und zu ihrem Schutz zu handeln, zu einer Einschränkung ihrer Selbstbestimmung, Freiheit und ggf. zu Unterdrückung und der Verletzung ihrer Würde beitragen kann. Dies geschieht oft unbewusst und ungewollt!

Die Methode mag zunächst sehr komplex aussehen, ist aber durch ihr kleinschrittiges Vorgehen an einem konkreten Beispiel gut handhabbar. Je nach Gruppe kann es sinnvoll sein, den Reflexionsprozess anhand der Fragen an einem anschaulichen Beispiel einmal gemeinsam durchzugehen, bevor die Einzelarbeit beginnt.

Seid ihr mit dem Gefühl von Verunsicherung oder von Scham in Berührung gekommen?

Dieser Teil der Auswertung sollte deutlich machen, dass es für Erwachsene nicht leicht ist, die Verantwortung für unterdrückendes Handeln zu übernehmen. Das hat viel mit der erwachsenen Verinnerlichung von Überlegenheit im Kontext von Adultismus zu tun (siehe Modul MACHTvoller Einstieg). Bestimmtes Verhalten wird um uns herum als notwendig und normal erachtet und es ist nicht leicht, diese Selbstverständlichkeit (auch im eigenen Inneren) zu durchbrechen.

Abwehr, Widerstand und Rechtfertigung des eigenen Verhaltens als verantwortliche Erwachsene können auch dazu dienen, die eigene Verunsicherung oder Scham nicht spüren zu wollen. In diesem Zusammenhang kann darauf verwiesen werden, dass die Frage nach "richtig" oder "falsch" bzw. nach Schuld Lernprozesse eher verhindert.

Je nach Gruppe und Zeit kann es spannend sein, Beispiele und Erkenntnisse (zum Beispiel in einer Tabelle auf dem Flipchart) zusammenzutragen.

- Welche Handlung, Regelung, Struktur würdet ihr nach der Reflexion als schützende Macht verstehen?
- Welche Handlung, Regelung, Struktur würdet ihr nun als unterdrückende Macht verstehen?
- Warum ist das so schwierig zu sortieren?

Dieser Teil der Auswertung sollte deutlich machen, dass eine objektive Sortierung in schützende Macht und unterdrückende Macht nicht möglich ist. Einerseits sind die Sorgen, die Bedürfnisse nach Schutz und Fürsorge und das Vertrauen in die jüngeren Menschen subjektiv sehr verschieden. Andererseits sind auch die Auswirkungen für die jüngeren Menschen je nach Kontext und Person sehr unterschiedlich und werden zudem unterschiedlich kommuniziert und gehört.

Was als schützende Macht verstanden wird, kann dennoch als Unterdrückung und Ungerechtigkeit wahrgenommen werden und viele negative Gefühle auslösen!

Welche Möglichkeiten des Umgangs habt ihr für die jeweilige Situation entwickelt? Konntet ihr mit den drei skizzierten Richtungen etwas anfangen? Habt ihr andere Lösungen gefunden? Die einzelnen Handlungsmöglichkeiten werden von der Begleitung abstrahiert zusammengefasst und auf Kärtchen geschrieben. Dabei sollte die Bandbreite von Möglichkeiten sichtbar werden. Ggf. kann die Begleitung zusätzliche Handlungsoptionen hinzufügen. Der Fokus sollte auf den Möglichkeiten liegen, die Bedürfnisse aller Beteiligten so weit wie möglich zu befriedigen, und nicht darauf, was ein "besserer" oder "schlechterer" Umgang ist. Eine Lösung kann immer nur im je konkreten Kontext für das je konkrete Team und die je konkrete Gruppe stimmig sein.

Bei der Auswertung steht die Kommunikation zwischen den Fachkräften und den jüngeren Menschen im Vordergrund. Besonders herausfordernd und interessant sind die Momente, in denen sich das Team für eine Lösung entscheidet, die sie ohne Beteiligung der Kinder setzen möchte und die für die Kinder eine Einschränkung oder Grenze bedeutet.

- Wie kann die Entscheidung kommuniziert werden?
- Werden die Gefühle und unerfüllten Bedürfnisse der Kinder wahrgenommen und anerkannt?
- Können diese ausgedrückt werden, ohne dass die Rechtfertigungen und Erklärungen der Erwachsenen den Raum eng machen?
- Kann ich empathisch damit sein und dennoch meine eigene Klarheit wahren?

Möglicherweise wurden in den Kleingruppen Herausforderungen behandelt und Vorschläge für den Umgang damit entwickelt, die für das ganze Team relevant sind. Entsprechend ist es sinnvoll, diese Diskussionen und Vorschläge noch einmal ausführlicher im Plenum aufzugreifen und andere Perspektiven einzuholen. Im besten Fall kann dann schon eine gemeinsame Entscheidung getroffen werden und entschieden werden, wer sich für die nächsten Schritte verantwortlich fühlt.

- Gibt es jetzt Bedarf, einzelne Handlungen, Regelungen oder strukturelle Gegebenheiten nochmal gemeinsam im gesamten Team weiter zu reflektieren und eine gemeinsame Entscheidung oder Verabredung zu treffen?
- Gibt es Bedarf gemeinsam zu entscheiden, wann ihr euch etwas Bestimmtes nochmal vornehmen möchtet?

Abschluss

Ist diese Reflexion aus eurer Perspektive hilfreich für die Weiterentwicklung eurer Praxis?

- Gibt es etwas, was ihr konkret mitnehmt und auch im alltäglichen Ablauf für euch nutzen könnt?
- Habt ihr Ideen, wie ihr euch gegenseitig in diesem Prozess (von Entdecken, bewusster Entscheidung und Kommunikation mit den Kindern) unterstützen könnt?
- Was wünscht ihr euch von den Kolleg*innen?

Der hier vorgeschlagene Abschluss betont den Austausch und die Möglichkeit der Verabredungen zur gegenseitigen Unterstützung im Team. Siehe auch Modul TEAMkultur.

Beobachtungsaufgabe: Kinder als Expert*innen für ihr eigenes Wohl

Diese Aufgabe zur Beobachtung kann den Teilnehmer*innen nach der Durchführung des Moduls mitgegeben werden. Sie schließt sowohl an die Methode "Kinderrechte – eine Erkundung zum Stand der Dinge" als auch an die Methode "Schützende Macht – Unterdrückende Macht" an.

Die Seminarleitung kann hierfür nochmal auf Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention verweisen, in dem die vorrangige Berücksichtigung des Wohles des Kindes verankert ist, und an die bisherigen Diskussionen zu einer Übernahme der Definitionsmacht durch die Erwachsenen erinnern. Haben diese in dieser Form in den anderen Methoden nicht stattgefunden, kann hier einleitend erklärt werden, wie leicht es passieren kann, dass wir als Erzieher*innen, pädagogische Fachkräfte oder einfach als Erwachsene in einer Situation zu wissen meinen, was das Beste für das Kind wäre, ja, vielleicht sogar meinen, besser als das Kind einschätzen zu können, was zu seinem Wohl oder Schutz der beste Umgang ist.

Insgesamt ist der gewöhnliche erwachsene oder erzieherische Blick oft durch eine Defizitorientierung geprägt. Wir sehen eher, was das Kind nicht kann und noch lernen sollte, als was es alles kann – und was wir vielleicht von ihr*ihm lernen können!

Die Teilnehmer*innen werden dann eingeladen, sich in den folgenden Wochen auf Entdeckungsreise zu begeben und im Alltag in der Einrichtung zu beobachten, wie die Kinder selbst Expert*innen für ihr eigenes Wohl sind:

- Sie treffen Entscheidungen für sich selbst.
- Sie schützen sich selbst und auch andere Kinder.
- Sie handeln in Verbindung mit sich selbst.
- Sie gehen direkt und offen mit Konflikten untereinander um.
- Sie finden kreative Wege Verletzungen der Würde anderer Kinder zu vermeiden.
- Sie nehmen ihre Gefühle und ihre Bedürfnisse wahr und setzen sich für deren Erfüllung ein.

Bei der Beobachtung ist es hilfreich, so genau wie möglich hinzuschauen und so weit wie möglich die "erwachsenen" oder "erzieherischen" Kategorien der Wahrnehmung und Bewertung loszulassen.

Die Beobachtungen können gerne aufgeschrieben und beispielsweise bei einer kommenden Teamsitzung am Anfang oder zwischendurch in einer Kaffeepause erzählt werden. Vor allem dienen sie der Entwicklung der eigenen Haltung.

Anlagen

ARBEITBLATT 1: Schützende Macht – unterdrückende Macht	37
ARBEITBLATT 2: Schützende Macht – unterdrückende Macht II	39
ARBEITBLATT 3: Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung	41
ARBEITBLATT 4: Empfehlungen einer Handlungsverpflichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der DRK-Kindertagesbetreuung	43
ARBEITSBLATT 5: Ausgewählte Artikel der UN-Kinderrechtskonvention für die Praxisreflexion	45

Schützende Macht – unterdrückende Macht

Reflexion von Handlungen/Regelungen/Strukturen im Spannungsverhältnis von schützender Macht und unterdrückender Macht

Denke zunächst in Einzelarbeit an eine konkrete Handlung, eine Regelung oder eine strukturelle Gegebenheit im Kontext der eigenen Einrichtung bzw. Praxis, die du genauer untersuchen möchtest. Entscheidet euch in der Kleingruppe dann für eines eurer Beispiele. Dieses wird nochmal für alle so genau wie möglich beschrieben. Dann könnt ihr die folgenden Fragen nacheinander durchgehen, manche ausführlicher und manche kürzer behandeln und euch über ggf. unterschiedliche Wahrnehmungen und Verständnisse austauschen. Es geht nicht darum, zu den Fragen eine gemeinsame Antwort zu finden. Es ist auch nicht wichtig, dass alle Fragen besprochen werden.

Fragen an eine Handlung, eine Regelung oder eine strukturelle Gegebenheit

Zielt sie auf das Wohl oder den Schutz des Kindes? Inwiefern?

- Gedanken: Wie wird sie erklärt oder gerechtfertigt?
- Gedanken: Welches Bild vom Kind wirkt da (vielleicht unbemerkt) mit hinein? (Was kann es nicht? Was würde es sonst machen? Was braucht es?)
- Welche Sorgen oder Ängste der verantwortlichen Erwachsenen liegen der Handlung/Regelung/Struktur zugrunde?
- Welche Bedürfnisse werden damit versucht zu erfüllen?

Fragen zur Erforschung der Auswirkungen auf die Kinder:

- Inwiefern dient die Handlung/Regelung/Struktur tatsächlich dem Wohl der Kinder bzw. führt sie tatsächlich zu deren Schutz? Jetzt? In zukünftigen Situationen?
- Inwiefern ist damit eine Einschränkung der Freiheit und Selbstbestimmung des Kindes verbunden?
- Wird die Würde des Kindes verletzt?

37

Fragen zur Erkundung unterdrückender Macht:

- Wer profitiert von der Handlung/Regelung/Struktur?
- Macht sie es vielleicht (auch) leichter, praktischer für die Erwachsenen?
- Trägt sie dazu bei, konfliktreiche und zeitaufwändige Auseinandersetzungen zu vermeiden, in der unterschiedliche Perspektiven vertreten sein könnten?
- Ermöglicht sie eine größere Kontrolle?
- Dient sie dazu, die Macht und die rollenbedingte Autorität der Erwachsenen zu verdeutlichen oder zu stärken?
- Würdet ihr die Handlung/Regelung/Struktur am Ende als schützende oder als unterdrückende Macht einordnen oder irgendwo dazwischen?

Schützende Macht – unterdrückende Macht II

Handlungsmöglichkeiten

"Es bleibt so, weil…" Nach der Reflexion entlang der Fragen kann die Kleingruppe versuchen, eine Entscheidung darüber zu treffen, wie sie in Zukunft mit dieser Handlung, Regelung oder strukturellen Gegebenheit umgehen möchte. Im Folgenden werden drei mögliche Richtungen vorgestellt und es wird darin jeweils skizziert, wie ein verantwortlicher Umgang mit der eigenen Macht als Erwachsene*r aussehen könnte. Selbstverständlich können ganz andere Handlungsoptionen gefunden werden, die nicht in diese Sortierung passen.

Schutzmaßnahme vertreten, Verantwortung übernehmen und gegenüber den Kindern kommunizieren, Einschränkung und Gefühle anerkennen

"Wir ändern es für Euch, begründen es gut und hören Euch zu." Vielleicht sieht die Entscheidung so aus: Wir vertreten diese Maßnahme als die aus unserer Perspektive im Moment beste Möglichkeit, mit der Situation umzugehen und unsere Bedürfnisse zu erfüllen. Wir erkennen an, dass es für die Kinder mit einer Einschränkung ihrer Freiheit einhergeht und möchten ihnen gerne unsere Perspektive mitteilen und von ihnen hören, wie es ihnen damit geht.

"Wir entscheiden es mit Euch." Für das Gespräch ist es wichtig, den Kindern Zeit und Raum zu geben. Wenn sie sich mit ihren Gefühlen wirklich gesehen und verstanden fühlen, kann sich mehr Vertrauen entwickeln und vielleicht auch ein Gespräch über die Macht der Erwachsenen auch in anderen Bereichen angefangen werden. Dann heißt es für die Erwachsenen: empathisch zuhören! Verstehen! Das Geschenk annehmen! Und in Ruhe drüber nachdenken!

Handlung, Regelung oder strukturelle Gegebenheit vermeiden bzw. abschaffen, Klarheit gegenüber den Kindern, Trauer kommunizieren

Vielleicht sieht die Entscheidung auch so aus: Wir haben gemerkt, dass wir das auf keinen Fall so weiter vertreten können, und bemühen uns, es zu vermeiden bzw. abzuschaffen. Wir möchten den Kindern unser Unbehagen und Bedauern ausdrücken und unsere Vermutungen über möglicherweise unangenehme Gefühle und Konsequenzen bei ihnen aussprechen. Wir möchten unsere Veränderungsbemühungen kommunizieren! Wir möchten von ihnen hören, wie es ihnen damit geht.

Für das Gespräch ist es wichtig, kurz und klar zu sprechen, Rechtfertigungen oder Erklärungen unbedingt zu vermeiden und danach zuzuhören! Das Gespräch kann für die Kinder zu mehr Vertrauen in die eigenen Möglichkeiten führen, die Möglichkeit eröffnen, Unwohlsein in Bezug auf das Verhältnis zu den Erwachsenen zu benennen, und zu Veränderungen beitragen.

Bereitschaft zur Veränderung, Ideen und Unsicherheiten, Offenheit, Neugier und Vertrauen in einen gemeinsamen Prozess mit den Kindern

Vielleicht ist der Stand der Dinge nach der Reflexion so: Wir haben eine neue Perspektive und wollen nicht einfach so weitermachen. Wir fühlen eine produktive Verunsicherung, haben Ideen und viele Fragezeichen und möchten den Veränderungsprozess mit den Kindern gemeinsam gestalten.

Wir sind wirklich bereit, offen und neugierig die Erfahrungen und Perspektiven der Kinder zu hören (vielleicht auch der Eltern oder Nachbar*innen etc.) und in einen gemeinsamen, vielleicht längerfristigen Prozess einzutreten, dessen Ergebnis wir noch nicht kennen. Wir können unsere Unsicherheit und die damit verbundene Offenheit zeigen.

Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Bedeutung der Grundsätze für die Kindeswohlsicherung in der DRK-Kindertagesbetreuung:

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Wir setzen uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder ein.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Wir helfen jedem Kind in Not ohne Zögern und respektieren dabei seine Herkunft.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Durch bindungsorientierte Arbeit schaffen wir Raum für Vertrauen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu handeln.

Kinderschutz betrachten wir als logische Konsequenz der RK-Grundsätze.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Kinder lernen sich selbst zu schützen, wenn sie die Bedeutung von "Freiwilligkeit" begreifen.

Finheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Einheit bedeutet ein konstruktives Miteinander, das wir jederzeit mit allen pflegen, die dazu beitragen können, das Wohl des Kindes zu schützen.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften dieselben Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft und fühlen uns der Idee des Roten Kreuzes verpflichtet.

Empfehlungen einer Handlungsverpflichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der DRK-Kindertagesbetreuung



Aus dem Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen

"Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen, und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen. (...) "Besondere Aufmerksamkeit richten wir auf Kinder, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden."

Vor dem Hintergrund obiger Leitbildaussagen und der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung – Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität – verpflichtet sich das Deutsche Rote Kreuz bei der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahr für ihr Wohl im Sinne des § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mitzuwirken.

Diese Handlungsverpflichtung dient sowohl dem Schutz der Kinder, die durch Kindeswohlgefährdungen belastet sind, als auch der Handlungssicherheit der Pädagog*innen in den Einrichtungen.

Die Lebenssituation von Mädchen und Jungen kann durch viele Belastungen (Kinderschutzkategorien) erschwert werden:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Seelische Misshandlung

- Psychisch kranke Eltern
- Tod und Trauer
- Alkohol/Sucht
- Traumatische Trennung
- Armut
- Obdachlosigkeit, desolate Wohnsituation, Flucht, Krieg, Naturkatastrophen usw.

Handlungsschritte

- Jede Einrichtung berücksichtigt in ihren Bildungs- und Erziehungszielen das Kindeswohl und trifft hierzu Festlegungen.
- Ist ein Kind von den oben genannten Belastungen betroffen oder gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, so ist dies in kollegialer Beratung zu thematisieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dies gilt für alle weiteren Schritte.
- Im Team der involvierten Kolleg*innen werden mögliche Belastungen eingeschätzt und bewertet.

Ausgewählte Artikel der UN-Kinderrechtskonvention für die Praxisreflexion

(mit * gekennzeichnete Artikel scheinen uns besonders wertvoll für eine erste Auseinandersetzung)

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

*Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) (...)

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

*Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

45

Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

*Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 28: Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

*Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen; b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln; c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln; d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten; e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

Artikel 30: Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.



Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

Artikel 42: Verpflichtung zur Bekanntmachung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e. V. Generalsekretariat Carstennstraße 58 12205 Berlin www.drk.de

Verantwortlich

Sabine Urban, DRK-Generalsekretariat

Autor*innen

Johannes Neumann Anne Sophie Winkelmann

Begleitendes Netzwerk Kinderschutz in DRK-Kitas

Astrid Exel, DRK-Landesverband Thüringen e. V. Kirsten Figge, DRK-Kreisverband Hamm e. V. Hannegret Frohn, DRK-Kreisverband Neuss e. V. Bernadette Nattler, DRK-Ortsverein Billerbeck e. V. Petra Schlegel, DRK-Kreisverband Bielefeld e. V.

Layout und Satz

Kommunikationsagentur IKONUM, Dresden www.ikonum.com

Erscheinungsdatum

Dezember 2016

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ bzw. des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autoren die Verantwortung.



www.DRK.de

Deutsches Rotes Kreuz e. V. Generalsekretariat

Carstennstraße 58 12205 Berlin

Telefon: 030 85404 - 0 Telefax: 030 85404 - 468 E-Mail: drk@drk.de

www.drk.de

© 2016 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms





Förderung durch die

